

Private Placement Memorandum

***für das Angebot von
6,5 % p.a. Inhaberschuldverschreibungen
„ProReal Secur 2 – 6,5%“
mit einem Gesamtnennbetrag von 15.000.000 Euro
der ProReal Secur 2 GmbH***

WKN: A3E5UQ
ISIN: DE000A3E5UQ0

Erhöhungsoption: Die Emittentin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung des Anlegers berechtigt, das Emissionsvolumen von 15.000.000 Euro einmalig oder mehrmalig um bis zu 15.000.000 Euro auf das maximale Emissionsvolumen von 30.000.000 Euro zu erhöhen

Zinszahlung: jährlich

Laufzeit bis zum: 31. Dezember 2025

Rückzahlungstag: 06. Januar 2026

Einseitige Verlängerungsoption der Emittentin um einmalig zwölf Monate

Alternativer Rückzahlungstag: 06. Januar 2027

Hinweis: Die Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis dieses Private Placement Memorandums (ohne Wertpapierprospekt) angeboten. Die Mindestzeichnung beträgt grundsätzlich 200.000 Euro, so dass gem. Art. 1 Abs. 4 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Prospektpflicht besteht.

01. November 2021

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	5
2	Risikofaktoren	11
2.1	Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	11
2.2	Risiken in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung.....	16
3	Verantwortlichkeitserklärung	19
4	Allgemeine Informationen	19
4.1	Einsehbare Dokumente.....	19
4.2	Abschlussprüfer	19
4.3	Angaben von Seiten Dritter	19
4.4	Angaben zur Verwendung des Memorandums durch Finanzintermediäre.....	20
5	Angaben in Bezug auf die Emittentin	21
5.1	Allgemeine Unternehmensangaben	21
5.2	Gesellschaftskapital	21
5.3	Gesellschafter	21
5.4	Finanzlage und Finanzierung.....	21
5.5	Organisationsstruktur.....	23
5.6	Abhängigkeiten von Unternehmen der Soravia Gruppe.....	28
5.7	Organe der ProReal Secur 2 GmbH	28
6	Angaben zur Geschäftstätigkeit der Emittentin	30
6.1	Haupttätigkeitsbereiche.....	30
6.2	Investitionsgrundsätze	30
6.3	Die SORAVIA Gruppe.....	31
6.4	Markt und Angaben zur Wettbewerbsposition.....	31
6.5	Wesentliche Verträge.....	33
6.6	Trendinformationen.....	33
6.7	Gewinnprognosen oder -schätzungen	33
6.8	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	34
7	Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	35
7.1	Gegenstand des Angebots.....	35
7.2	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	35
7.3	Kosten der Emission	36
7.4	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen	36
7.5	Währung der Wertpapieremission.....	36
7.6	Rang der Wertpapiere.....	37
7.7	Rechte der Anleger	37
7.8	Emissionstermin.....	42
7.9	Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	42
7.10	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	42
7.11	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	44

8	Anleihebedingungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ der ProReal Secur 2 GmbH – WKN A3E5UQ /ISIN DE000A3E5UQ0	45
9	Finanzanhang – Zwischenabschluss der ProReal Secur 2 GmbH zum 31. August 2021 (geprüft)	52
9.1	Bilanz zum 31. August 2021	52
9.2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 09. Juni 2021 bis zum 31. August 2021	53
9.3	Anhang zum 31. August 2021	54
9.4	Kapitalflussrechnung vom 09. Juni 2021 bis 31. August 2021	56
9.5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	57
10	Glossar.....	60

1 Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE
Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere: Auf den Inhaber lautende Inhaberschuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „ProReal Secur 2 – 6,5%“, ISIN: DE000A3E5UQ0; WKN: A3E5UQ.
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: ProReal Secur 2 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). LEI: 984500460754FC1D7F26 Telefon: +49 40 / 69 666 69-0 Internet: www.proreal-secur.de (Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Memorandums.)
Warnhinweise Die Zusammenfassung sollte als Einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf das Memorandum als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
Sitz und Rechtsform des Emittenten, seine LEI, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung: Emittentin der Inhaberschuldverschreibungen ist die ProReal Secur 2 GmbH mit Sitz in Hamburg. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist in Deutschland in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 170177 eingetragen. LEI der Emittentin ist 984500460754FC1D7F26.
Haupttätigkeitsbereich des Emittenten: Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin wird in der Beteiligung und Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien in Deutschland und Österreich sein. Weitere unternehmerische Tätigkeiten wird die Emittentin nicht vornehmen. Für diesen Tätigkeitsbereich hat die Emittentin Investitionskriterien aufgestellt. Projektentwicklungen werden regelmäßig in gesonderten Projektentwicklungsgesellschaften umgesetzt. Darüber hinaus besteht zum Datum des Memorandums keine konkretere Planung, in welcher Form die Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen. Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll im Bereich der wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien liegen. Die Emittentin strebt den Aufbau eines Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte in Deutschland und Österreich an. Die Emittentin hat zum Datum des Memorandums noch keine Investitionen in Beteiligungen vorgenommen und keine Finanzierungen vergeben.
Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Alleingesellschafterin (100% der Stimm- und Kapitalanteile) der Emittentin ist die One Group GmbH. Gesellschafter der One Group GmbH sind in Höhe von 85 % der GmbH-Anteile die OG Holding GmbH und in Höhe von 15 % der GmbH-Anteile die Moin Invest GmbH.
Identität der Hauptgeschäftsführer: Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.
Identität der Abschlussprüfer: Abschlussprüfer des Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 ist die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die wesentliche im Memorandum abgebildete Finanzinformation ist der Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. August 2021. Der Zwischenabschluss wurde von einem Prüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesentliche Finanzinformationen	
Gewinn- und Verlustrechnung	09. Juni 2021 bis zum 31. August 2021
operativer Verlust	6.345,34 Euro

Bilanz	31. August 2021
Nettofinanzverbindlichkeiten	-23.934,66 Euro *

Kapitalflussrechnung	09. Juni 2021 bis zum 31. August 2021
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-239,18 Euro
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	0 Euro**
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

* ungeprüfte Finanzinformation; eigene Berechnung der Emittentin (Es wurde von den in der Bilanz der Emittentin ausgewiesenen Verbindlichkeiten die Position „Guthaben bei Kreditinstituten“ abgezogen).

** ungeprüfte Finanzinformation; eigene Berechnung der Emittentin (Es wurden von der Position „Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds“ die Positionen „Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit“ und „Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit“ abgezogen).

Welche sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?***Risiken aus der COVID-19-Pandemie***

Die zum Datum des Memorandums weltweit grassierende COVID-19-Pandemie (Coronavirus) und die damit einhergehenden zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für große Teile der Wirtschaft und der Bevölkerung können einen erheblich negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Zielgesellschaften haben. Die COVID-19-Pandemie kann auch über die unmittelbaren Folgen hinaus die zukünftige Entwicklung des Immobilienmarktes langfristig negativ beeinflussen. Ferner kann es zu einer geringeren Zeichnungsbereitschaft bei Investoren und damit zu einem geringeren oder gar einem ausbleibenden Platzierungserfolg bei dem Angebot der Schuldverschreibungen kommen. Zum Datum des Memorandums können die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht abgeschätzt werden. Dieses Risiko kann die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen gefährden. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen

Da die Emittentin in die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien aufgrund von noch abzuschließenden Finanzierungsverträgen investieren wird, können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass keine oder nur geringere Zinsen gezahlt und die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt werden.

Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann.

Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen (Blind-Pool-Risiko)

Konkrete Investitionen stehen zum Datum des Memorandums nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Projektentwicklungsgesellschaften ab. Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Immobilienprojekte bzw. Projektentwicklungsgesellschaften informieren. Anleger müssen sich darauf verlassen, dass die Emittentin die Projekte sorgfältig und unter Berücksichtigung ihrer Bonität auswählt. Es besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien Projekte durch die Emittentin ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die

Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaften

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft, die im Wesentlichen in die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien investieren wird. Aufgrund dessen sind die Investitionen der Emittentin mittelbar auf Immobilien ausgerichtet und damit den mit dem Markt verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Immobiliengesellschaften sind insbesondere von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung abhängig. Im Folgenden werden die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichen Risiken dargestellt, die mittelbar Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Kostenrisiko

Anders als bei Bestandsimmobilien bestehen bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen Bau- und Entwicklungsrisiken. Hier bestehen nicht vorhersehbare Einflussgrößen, wie insbesondere die Gestehungskosten für Ankauf, Umbau, Modernisierung und/oder Neubau, die Dauer der beabsichtigten Maßnahmen und der Verkaufszeitpunkt und -preis. Bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen besteht daher ein besonderes Risiko, dass sich die Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt.

Bei Eintritt dieses Risikos kann es zu einer negativen Beeinträchtigung der Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

Verzögerung

Es besteht auch das Risiko, dass sich die Fertigstellung der zu entwickelnden bzw. zu revitalisierenden Immobilien aus diversen Gründen nicht oder nicht planmäßig realisieren lässt. Gründe hierfür können technischer, tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein, z. B. wenn erforderliche Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden. Dies kann zu einer Überschreitung der geplanten Bauzeiten, zur Minderung der vorgesehenen Qualität bei einem Immobilienprojekt, aber auch zu erhöhten Baukosten, Vertragsstrafen und zu Schadenersatzansprüchen von Dritten gegen die jeweiligen Projektverantwortlichen sowie zu Haftungsrisiken führen. Ferner kann es im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu Baumängeln kommen, für deren Beseitigung die jeweiligen Projektverantwortlichen einzustehen haben bzw. welche ihr Ergebnis belasten.

Bei Eintritt eines solchen Risikos kann es zu einer negativen Beeinträchtigung der Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

Risiko des Abschlusses von Bankfinanzierungen

Es ist möglich, dass Immobilienprojekte der Zielgesellschaften neben den Investitionsmitteln der Emittentin auch durch die Aufnahme weiterer Fremdfinanzierungen, insbesondere Bankfinanzierungen, finanziert werden. Diese Fremdfinanzierungen müssen in der Regel vorrangig bedient werden und können das Risiko eines Immobilienprojekts durch negative wirtschaftliche Einflüsse wie insbesondere steigende Zinssätze erhöhen. Es besteht auch das Risiko, dass entsprechende und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens ggf. erforderliche Finanzierungen nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang erlangt werden können, oder nur zu schlechteren finanziellen oder sonst nachteiligen Darlehensbedingungen. Dies kann zu höheren Zinsen und Kosten sowie zusätzlichen Haftungsrisiken führen. In der Folge kann die Immobilienentwicklung möglicherweise nicht oder nicht wie geplant realisierbar sein. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann.

Schlüsselpersonen

Die Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen erheblich abhängig, insbesondere von Herrn Malte Thies und Herrn Peter Steurer, welche zudem verschiedenen potentiellen Interessenkonflikten unterliegen. Gegenwärtig wie zukünftig hängt die aussichtsreiche Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement der zuvor genannten Personen ab. Durch den Verlust dieser Schlüsselpersonen besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust der zuvor genannten Personen könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere: Mit diesem Memorandum werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „ProReal Secur 2 – 6,5%“; ISIN: DE000A3E5UQ0; WKN: A3E5UQ im Nennbetrag von je 100.000 Euro angeboten. Die Inhaberschuldverschreibungen beinhalten zu Gunsten der Anleger einen Zins. Die Inhaberschuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Globalzinschein verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt wird.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere: Die Währung der Inhaberschuldverschreibungen lautet Euro. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu 15.000.000 Euro. Die Inhaberschuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 150 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 100.000 Euro. Die Emittentin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, das Emissionsvolumen einmalig oder mehrmalig um bis zu 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) auf das Gesamtemissionsvolumen von 30.000.000 Euro (dreißig Millionen Euro) (maximales Emissionsvolumen) zu erhöhen. Die Laufzeit der Inhaberschuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Emittentin wird die Inhaberschuldverschreibungen am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit („Rückzahlungstag“), also voraussichtlich am 06. Januar 2026, zum Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit einmalig um zwölf Monate einseitig zu verlängern. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung voraussichtlich am 06. Januar 2027.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Zinsen: Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 01. September 2021 (einschließlich) zu einem Satz von 6,5 % p. a. verzinst. Der erste Zinslauf der Inhaberschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. September 2021 und endet (einschließlich) am 31. Dezember 2021. Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufs.

Kündigung: Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für Anleger während der Laufzeit ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Rangordnung der Wertpapiere: Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird. Eine Änderung des Rangs der Inhaberschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anlegern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere: Die Handelbarkeit der Inhaberschuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zum Datum des Memorandums sind die Inhaberschuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Börse gelistet. Hingegen strebt die Emittentin die Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen in den Freiverkehr einer oder mehrerer Börsen an.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?
Eine Garantie wird für die Inhaberschuldverschreibungen nicht gestellt.
Welche sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?
<p><i>Eingeschränkte Veräußerbarkeit</i></p> <p>Die Veräußerbarkeit der Inhaberschuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Inhaberschuldverschreibung nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Inhaberschuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Emittentin strebt die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen an. Die Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin in den Freiverkehr bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Inhaberschuldverschreibungen zu veräußern. Die Emittentin kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren Inhaberschuldverschreibungen zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte.</p> <p><i>Fremdfinanzierung durch den Anleger</i></p> <p>Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Inhaberschuldverschreibungen erhöht. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Inhaberschuldverschreibungen verpflichtet, das zur Finanzierung der Inhaberschuldverschreibungen aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen.</p>
ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT VON WERTPAPIEREN
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?
<p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Zeitplan</p> <p>Die Platzierung der Inhaberschuldverschreibungen beginnt am 15. November 2021. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 15. November bis zum 15. November 2022.</p> <p>Ausgabebetrag und Kosten des Anlegers</p> <p>Die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 100.000 Euro je Inhaberschuldverschreibung.</p> <p>Kosten der Emission</p> <p>Durch das Angebot der Inhaberschuldverschreibung mit einem Emissionsvolumen von 15.000.000 Euro entstehen bei der Emittentin Gesamtkosten in Höhe von 664.275 Euro, die sich wie folgt aufteilen:</p> <p>Konzeptionskosten</p> <p>Die Kosten im Zusammenhang mit der Konzeption der Inhaberschuldverschreibungen einschließlich der Kosten der Erstellung der Emissions- und Marketingunterlagen und der Kosten der Zahlstelle betragen voraussichtlich 214.275 Euro inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.</p> <p>Vertriebskosten</p> <p>Die Vertriebskosten erfassen die vom Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen bis zu 3,0 % des eingezahlten Anleihekaptals. Im Falle der Vollplatzierung des Emissionsvolumens von 15.000.000 Euro entspricht das einem Betrag in Höhe von bis zu 450.000 Euro.</p>
Weshalb wird dieses Memorandum erstellt?
<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:</p> <p>Die Emittentin erwartet aus der Emission der Inhaberschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Gesamtkosten von 664.275 Euro einen Nettoerlös in Höhe von 14.335.725 Euro. Dieser soll ausschließlich für die Beteiligung und die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien in Deutschland und Österreich verwendet werden. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Sie wird dabei in folgende Vermögensgegenstände (im Folgenden insgesamt die „Immobilienprojekte“) investieren:</p>

- a. Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften;
- b. Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen gem. lit. a) tätigen.;

Die Emittentin wird das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital über diese Gesellschaften letztendlich in folgende Immobilien investieren:

- zu mindestens 90 % in Neubau- und Revitalisierungsvorhaben;
- zu mindestens 60 % in Immobilienvorhaben mit wohnwirtschaftlicher Nutzung (mit Fokus auf Quartiersentwicklungen mit Hauptnutzung Wohnen einschließlich besonderer Formen wie Serviced-Apartments, betreutes Wohnen oder studentisches Wohnen);
- zu mindestens 90 % in Immobilien in Metropolregionen in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern;
- zu mindestens 80 % in Immobilienvorhaben mit einem voraussichtlichen Verkehrswert nach Fertigstellung von mindestens 1.000.000 Euro;
- zu mindestens 90 % in Immobilien, für die der Emittentin eine Wirtschaftlichkeitsprüfung (eine sogenannte „Financial Due Diligence“) vorliegt.

Die Emittentin kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Bankguthaben halten, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren. Bis zu 10 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals kann zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve ständig in Bankguthaben gehalten werden.

Konkrete Investitionen stehen zum Datum des Memorandums nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Es ist geplant, die ersten Investitionen kurzfristig und parallel zur Platzierung vorzunehmen.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung:

Es gibt für das Angebot der Wertpapiere keine feste Übernahmeverpflichtung.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot:

Folgende angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen in Bezug auf die Geschäftsführer der Emittentin:

Herr Malte Thies und Herr Peter Steuer sind sowohl als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin als auch deren Muttergesellschaft, One Group GmbH, tätig. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Malte Thies; alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Moin Invest GmbH, welche als Gesellschafterin an der Muttergesellschaft der Emittentin, One Group GmbH, beteiligt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin auch als Mitglieder der Geschäftsführung der weiteren Tochtergesellschaften der One Group GmbH tätig. Herr Steuer ist ferner Mitglied der Geschäftsführung verschiedener Unternehmen der SORAVIA Gruppe. Die Emittentin ist in die SORAVIA Gruppe eingebunden und es werden Zielgesellschaften der SORAVIA Gruppe von ihr finanziert. In ihren Funktionen als Geschäftsführer sowie Gesellschafter verschiedener Gesellschaften ist nicht ausgeschlossen, dass sie Verträge zwischen diesen Gesellschaften abschließen und diese Verträge für alle Vertragsparteien aushandeln und als Geschäftsführer unterzeichnen. Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betroffenen Personen Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betroffenen Personen berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen des Emittenten überordnen.

2 Risikofaktoren

Die Emittentin hat die nachfolgenden Risikofaktoren in verschiedene Kategorien eingeteilt. Dies sind:

- 2.1.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin
- 2.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaften
- 2.1.3 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle
- 2.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Inhaberschuldverschreibungen
- 2.2.2 Risiken in Bezug auf das Angebot und die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

In jeder Risikokategorie werden zunächst die wesentlichsten zwei Risikofaktoren dargestellt. Die einzelnen Risikofaktoren sind von der Emittentin zum Datum des Memorandums im Hinblick auf ihre Wesentlichkeit als „gering“, „mittel“ oder „hoch“ eingeschätzt worden. Die Einstufungen basieren sowohl auf Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen.

2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin

2.1.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

2.1.1.1 Risiken aus der COVID-19-Pandemie

Die zum Datum des Memorandums weltweit grassierende COVID-19-Pandemie (Coronavirus) und die damit einhergehenden zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für große Teile der Wirtschaft und der Bevölkerung können einen erheblich negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Zielgesellschaften haben. Die COVID-19-Pandemie kann auch über die unmittelbaren Folgen hinaus die zukünftige Entwicklung des Immobilienmarktes langfristig negativ beeinflussen. Ferner kann es zu einer geringeren Zeichnungsbereitschaft bei Investoren und damit zu einem geringeren oder gar einem ausbleibenden Platzierungserfolg bei dem Angebot der Schuldverschreibungen kommen. Zum Datum des Memorandums können die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht abgeschätzt werden. Dieses Risiko kann die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen gefährden. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.1.2 Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen

Da die Emittentin in die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien aufgrund von noch abzuschließenden Finanzierungsverträgen investieren wird, ist die Emittentin von der Erfüllung der Finanzierungsverträge durch die Vertragspartner (Zielgesellschaften) abhängig. Es können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass von den Zielgesellschaften keine oder nur geringere Zinsen gezahlt und die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt werden. Ferner kann es zu verspäteten Zahlungen durch die Zielgesellschaften kommen. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nur aus den Finanzierungsverträgen erfüllen, da sie über kein anderweitiges Vermögen verfügen wird. Hieraus resultiert eine Abhängigkeit von den Zielgesellschaften.

Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.1.3 Risiko der wirtschaftlichen Entwicklung der SORAVIA Gruppe

Die Emittentin ist Teil der SORAVIA Gruppe. Ihre Gesellschaftsanteile gehören der One Group GmbH, die ihrerseits über eine Besitzgesellschaft (OG Holding GmbH) der Soravia Investment Holding GmbH zugehörig ist. Von der Emittentin werden Immobilienprojekte finanziert, die von Gesellschaften der SORAVIA Gruppe realisiert werden. Zahlungen auf die Finanzierungsverträge können nicht geleistet

werden, wenn sich die finanzierten Unternehmen der SORAVIA Gruppe negativ entwickeln. Die Emittentin ist von der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gesellschaften abhängig.

Eine negative Entwicklung oder ein negativer Ruf der SORAVIA Gruppe kann sich auch nachteilig auf die Projektgesellschaften, die von der Emittentin finanziert werden, und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages der Anleger führen. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.1.4 Risiko aus dem Fehlen einer Gesellschafterstellung

Soweit die Emittentin sich nicht an den Zielgesellschaften mit Gesellschaftsanteilen beteiligt, sondern lediglich Finanzierungen vergibt, stehen ihr keine Mitspracherechte in den Zielgesellschaften zu. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit in den Zielgesellschaften insbesondere die Durchführung von Investitionen entgegen den Interessen der Emittentin erfolgt. Zudem hat die Emittentin nicht die Möglichkeit, einer negativen Entwicklung in den Zielgesellschaften entgegen zu wirken. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Der Eintritt dieses Risikos kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.5 Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen (Blind-Pool-Risiko)

Konkrete Investitionen stehen zum Datum des Memorandums nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Projektentwicklungsgesellschaften ab. Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Immobilienprojekte bzw. Projektentwicklungsgesellschaften informieren. Anleger müssen sich darauf verlassen, dass die Emittentin die Projekte sorgfältig und unter Berücksichtigung ihrer Bonität auswählt. Es besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien Projekte durch die Emittentin ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.6 Risiko aus dem kurzen Bestehen der Emittentin

Die Emittentin wurde erst im Juni 2021 gegründet und hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Es handelt sich bei der Emittentin also um ein junges Unternehmen, das zum Datum des Memorandums noch keine Finanzierungen vergeben hat. Die Erfolgsaussichten der Emittentin können nur unter Berücksichtigung der Risiken, Aufwendungen und Schwierigkeiten beurteilt werden, die bei Unternehmen auftreten, die neu am Markt tätig sind. Insbesondere verfügt die Emittentin noch über kein wesentliches Vermögen. Dieses soll durch die Emission der Schuldverschreibungen erst aufgebaut werden. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen, welches durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen finanziert werden soll, nicht ausreichend werthaltig ist. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, da sie über kein weiteres Vermögen verfügt. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.7 Risiken aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gesellschaft nach dem Erhalt einer Finanzierung durch die Emittentin bilanziell überschuldet ist. Die Überschuldung einer Gesellschaft kann zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen, wenn keine positive Fortführungsprognose vorliegt. Dies führt dazu, dass die jeweilige Gesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Ebene betroffener Gesellschaften Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die auch die Emittentin zur Zahlung von Sanierungsbeiträgen oder zur Rückzahlung erhaltener Ausschüttungen/Entnahmen verpflichtet, um

eine Insolvenz der Gesellschaften und den Verlust des eingesetzten Kapitals zu vermeiden. Dies könnte eine nachhaltige Wertminderung bis hin zur Vollabschreibung der von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen zur Folge haben.

Der Eintritt eines Risikos kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaften

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft, die im Wesentlichen in die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien investieren wird. Aufgrund dessen sind die Investitionen der Emittentin mittelbar auf Immobilien ausgerichtet und damit den mit dem Markt verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Immobiliengesellschaften sind insbesondere von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung abhängig. Im Folgenden werden die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichen Risiken dargestellt, die mittelbar Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

2.1.2.1 Kostenrisiko

Anders als bei Bestandsimmobilien bestehen bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen Bau- und Entwicklungsrisiken. Hier bestehen nicht vorhersehbare Einflussgrößen, wie insbesondere die Gestehungskosten für Ankauf, Umbau, Modernisierung und/oder Neubau, die Dauer der beabsichtigten Maßnahmen und der Verkaufszeitpunkt und -preis. Bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen besteht daher ein besonderes Risiko, dass sich die Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt.

Bei Eintritt dieses Risikos kann es zu einer negativen Beeinträchtigung der Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.2.2 Verzögerung

Es besteht auch das Risiko, dass sich die Fertigstellung der zu entwickelnden bzw. zu revitalisierenden Immobilien aus diversen Gründen nicht oder nicht planmäßig realisieren lässt. Gründe hierfür können technischer, tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein, z. B. wenn erforderliche Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden. Dies kann zu einer Überschreitung der geplanten Bauzeiten, zur Minderung der vorgesehenen Qualität bei einem Immobilienprojekt, aber auch zu erhöhten Baukosten, Vertragsstrafen und zu Schadenersatzansprüchen von Dritten gegen die jeweiligen Projektverantwortlichen sowie zu Haftungsrisiken führen. Ferner kann es im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu Baumängeln kommen, für deren Beseitigung die jeweiligen Projektverantwortlichen einzustehen haben bzw. welche ihr Ergebnis belasten.

Bei Eintritt eines solchen Risikos kann es zu einer negativen Beeinträchtigung der Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.2.3 Risiko des Abschlusses von Bankfinanzierungen

Es ist möglich, dass Immobilienprojekte der Zielgesellschaften neben den Investitionsmitteln der Emittentin auch durch die Aufnahme weiterer Fremdfinanzierungen, insbesondere Bankfinanzierungen, finanziert werden. Diese Fremdfinanzierungen müssen in der Regel vorrangig bedient werden und können das Risiko eines Immobilienprojekts durch negative wirtschaftliche Einflüsse wie insbesondere steigende Zinssätze erhöhen. Es besteht auch das Risiko, dass entsprechende und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens ggf. erforderliche Finanzierungen nicht bzw. nicht im

gewünschten Umfang erlangt werden können, oder nur zu schlechteren finanziellen oder sonst nachteiligen Darlehensbedingungen. Dies kann zu höheren Zinsen und Kosten sowie zusätzlichen Haftungsrisiken führen. In der Folge kann die Immobilienentwicklung möglicherweise nicht oder nicht wie geplant realisierbar sein. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.2.4 *Blind-Pool-Risiko auf Ebene der Zielgesellschaften*

Zum Datum des Memorandums stehen weder die Zielgesellschaften noch die Immobilienprojekte fest in die die Zielgesellschaften investieren. Auch auf Ebene der Zielgesellschaft handelt es sich um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Zielgesellschaften hängt wesentlich von der Auswahl der Projekte ab. Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Immobilienprojekte informieren. Es besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien Immobilienprojekte durch die Zielgesellschaften ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.5 *Wettbewerbsrisiken*

Die Zielgesellschaften sind bei der Auswahl geeigneter Immobilienprojekte einem Wettbewerbsrisiko ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass Wettbewerber die Zielgesellschaften bei der Akquisition von Immobilienprojekten verdrängen und die Zielgesellschaften kein bzw. nur eine geringe Anzahl an Immobilienprojekten akquirieren können.

Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu einer negativen Beeinträchtigung der Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.6 *Risiken aus Sicherheiten der Bankfinanzierungen*

Ferner besteht das Risiko, dass Bedingungen der Fremdfinanzierungsverträge (z.B. Bankkredite) nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Dies kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen der Finanzierungsgeber (z.B. Banken) oder letztlich zur Kündigung bereits valutierter Fremdfinanzierungsverträge führen. In der Folge können ggf. gewährte Sicherheiten, i.d.R. vorrangige Grundpfandrechte, verwertet werden und es kann zur Zwangsverwaltung oder -versteigerung der Immobilie kommen. Im Fall der Zwangsversteigerung besteht das zusätzliche Risiko, dass ein angemessener Preis nicht erzielt werden kann. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.7 *Risiko der Zinsentwicklung von Bankfinanzierungen*

Ferner besteht hinsichtlich eingegangener Finanzierungen das Risiko, dass sich die Zinsen anders entwickeln als geplant bzw. als bei der Entscheidung für die Durchführung des Immobilienprojekts jeweils angenommen. Dies kann zu höheren Zinsaufwendungen und entsprechenden negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf das Immobilienprojekt führen. Es besteht außerdem das Risiko, dass der jeweilige Kapitaldienst (Zins und Tilgung) einer Fremdfinanzierung auf Ebene eines Immobilienprojekts nicht oder nicht wie vereinbart erbracht werden kann. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen kann. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung)

nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.1.2.8 Vermarktungsrisiken

Bei der Vermarktung und Verwertung von Immobilienprojekten ist insbesondere der für die Immobilie erzielbare Verkaufspreis von Bedeutung. Dieser ist u.a. von der für die jeweilige Immobilie nachhaltig erzielbaren Miete, vom Standort (Mikro- und Makrolage) und vom Zustand der Immobilie (Alter, Bauqualität, Sanierungsstand, Ausstattung etc.) sowie von einer Reihe weiterer Faktoren abhängig, die sich nicht sicher planen lassen. Schließlich ist dies auch abhängig von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und den Verhältnissen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie der Nachfragesituation auf dem Immobilienmarkt. Es besteht daher das Risiko, dass vorgenannte Faktoren sich negativ auf die erzielbaren Veräußerungserlöse auswirken. Insbesondere besteht das Risiko, dass Immobilien nicht, nur teilweise oder nur unter erheblichen zeitlichen Verzögerungen sowie ggf. nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können. Dies alles kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Ergebnis des jeweiligen Immobilienprojekts haben und insbesondere bei Vorhandensein vorrangig zu bedienenden Fremdfinanzierungen bis hin zum Totalverlust der von der Emittentin in das jeweilige Immobilienprojekt investierten Gelder führen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.9 Baumängel-, Altlasten- und Schadstoffrisiken

Es besteht das Risiko, dass vor, während oder nach Durchführung eines Immobilienprojekts erhebliche Baumängel oder Belastungen des erworbenen Grundstücks mit Altlasten oder Schadstoffen auftreten, die mit Investition in das Immobilienprojekt jeweils noch nicht bekannt waren. Dies kann zu entsprechenden Haftungsrisiken sowie zu außerplanmäßigen Kosten und Liquiditätsabflüssen bei den Gesellschaften sowie zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder Vermietbarkeit der betreffenden Immobilien bis hin zur Unverwertbarkeit oder Unvermietbarkeit führen. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.10 Schadensfälle und Versicherungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit Immobilienprojekten zu Schadensfällen kommt, z.B. im Zuge von Bauarbeiten, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt. Dies kann zusätzliche Kosten und Haftungsrisiken zur Folge haben. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige oder weitere Risiken für Immobilienprojekte ganz oder teilweise nicht versichert sind bzw. nicht oder nur zu erheblichen Aufwendungen versicherbar sind. Ferner könnten die vereinbarten Deckungssummen aus der Versicherung nicht ausreichend sein oder Selbstbehalte anfallen. Denkbar ist auch, dass die Versicherung die Leistung verweigert, zu einer Leistung rechtlich nicht verpflichtet ist oder aus anderen Gründen Versicherungsleistungen nicht in ausreichender Höhe erfolgen. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.1.2.11 Vermietungs- und Bewirtschaftungsrisiken

Soweit eine Vermietung von Immobilien erfolgen sollte, z.B. weil eine Veräußerung der Immobilie nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt und/oder Verkaufspreis möglich ist, besteht das Risiko von Mietausfällen, von Leerständen, von zu geringen oder nicht nachhaltig erzielbaren Mieten, von vorzeitigen Beendigungen von Mietverhältnissen, von einer Unvermietbarkeit einer Immobilie und von Nachvermietungskosten. Ferner bestehen in diesem Fall Risiken aus der Instandhaltung und den damit einhergehenden Kosten. Die Investition in das jeweils betroffene Immobilienprojekt könnte sich entsprechend wirtschaftlich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Gesellschaft

nicht genügend Einnahmen erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.1.3 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle

2.1.3.1 Schlüsselpersonen

Die Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen erheblich abhängig, insbesondere von Herrn Malte Thies und Herrn Peter Steuerer, welche zudem verschiedenen potentiellen Interessenkonflikten unterliegen. Gegenwärtig wie zukünftig hängt die aussichtsreiche Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement der zuvor genannten Personen ab. Durch den Verlust dieser Schlüsselpersonen besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust der zuvor genannten Personen könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.1.3.2 Interessenkonflikte

Die Schlüsselpersonen Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer unterliegen verschiedenen Interessenkonflikten:

Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer sind sowohl als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin als auch deren Muttergesellschaft, One Group GmbH, tätig. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Malte Thies; alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Moin Invest GmbH, welche als Gesellschafterin an der Muttergesellschaft der Emittentin, One Group GmbH, beteiligt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin auch als Mitglieder der Geschäftsführung der weiteren Tochtergesellschaften der One Group GmbH tätig. Herr Peter Steuerer ist ferner Mitglied der Geschäftsführung verschiedener Unternehmen der SORAVIA Gruppe. Die Emittentin ist in die SORAVIA Gruppe eingebunden und es werden Zielgesellschaften der SORAVIA Gruppe von ihr finanziert.

Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Personen und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen des Emittenten überordnen. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2 Risiken in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung

2.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Inhaberschuldverschreibungen

2.2.1.1 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Inhaberschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die

Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Inhaberschuldverschreibungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.1.2 Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung

Auf Antrag der Emittentin, eines gemeinsamen Vertreters der Anleger oder von Anlegern, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen erreichen, kann eine Versammlung der Anleger der Inhaberschuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Inhaberschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger geringeren Zahlungen (Zinsen, Rückzahlung) aus den Inhaberschuldverschreibungen erhält, als bei Erwerb ursprünglich von ihm erwartet worden ist. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.1.3 Risiko der außerordentlichen Kündigung der Inhaberschuldverschreibungen

Die Anleihebedingungen sehen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit für Anleger vor, die Inhaberschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin gezahlt werden. Hierbei wird das Kündigungsrecht des Anlegers in zwei Fällen dahingehend eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von 10 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus den Inhaberschuldverschreibungen nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 90 Tage andauert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht ausreichende Kündigungen der Inhaberschuldverschreibungen erklärt werden und er trotz Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung den Inhaberschuldverschreibungen von der Emittentin verlangen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.2.1.4 Risiko der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten aufzunehmen, die im gleichen Rang mit der angebotenen Inhaberschuldverschreibung stehen. Konkret ist aktuell die Platzierung einer Anleihe für Privatanleger im Volumen von bis zu 30 Mio. Euro mittels Wertpapierprospekt und einer weiteren Anleihe im Volumen von bis zu 20 Mio. Euro mittels Private Placement Memorandum geplant bzw. in der Durchführung. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Inhaberschuldverschreibung steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnte die Inhaberschuldverschreibung an Wert verlieren. Eine Veräußerung durch den Anleger vor Ende der Laufzeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass die Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Der Eintritt dieser Risiken wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.2.2 Risiken in Bezug auf das Angebot und die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

2.2.2.1 Eingeschränkte Veräußerbarkeit

Die Veräußerbarkeit der Inhaberschuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Inhaberschuldverschreibung nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Inhaberschuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Emittentin strebt die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen an. Die Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin in den Freiverkehr bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Inhaberschuldverschreibungen zu veräußern. Die Emittentin kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren Inhaberschuldverschreibungen zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.2.2.2 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Memorandum angebotenen Inhaberschuldverschreibung besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Inhaberschuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, dazu führen kann, dass der Emittentin zu wenig Kapital für die beabsichtigten Investitionen zur Verfügung steht. In diesem Fall erzielt die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse aus den Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.2.3 Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Zudem ist die Emittentin berechtigt, die Laufzeit einmal um zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall würde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 dauern. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht zu Gunsten der Anleger nicht. Die Inhaberschuldverschreibung ist insoweit mit einer langfristigen Bindungsdauer versehen, die nur durch eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen verkürzt werden kann. Insoweit besteht für den Anleger das Risiko, dass er erst zum 31. Dezember 2026 eine Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibungen erhält, soweit die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht hat. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

3 Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Memorandum angebotenen Inhaberschuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „ProReal Secur 2 – 6,5%“ ist die ProReal Secur 2 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die ProReal Secur 2 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die Verantwortung und erklärt, dass die Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass das Memorandum keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Memorandums können Kopien des Gesellschaftsvertrages und des geprüften Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 in Papierform innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr) am Sitz der Emittentin, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, eingesehen werden. Die genannten Dokumente können nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden.

4.2 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 ist die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme des geprüften Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 keine Informationen in diesem Memorandum geprüft.

Die Aufnahme des Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

4.3 Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

In das Memorandum wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein Rating wurde weder für den Emittenten noch für die Inhaberschuldverschreibungen erstellt.

4.4 Angaben zur Verwendung des Memorandums durch Finanzintermediäre

4.4.1 Zustimmung zur Verwendung des Memorandums

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Memorandums, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Memorandums wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 15. November 2021 bis zum 15. November 2022. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Memorandums auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere übernimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.4.2 Zusätzliche Informationen

Jeder das Memorandum verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er das Memorandum mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5 Angaben in Bezug auf die Emittentin

5.1 Allgemeine Unternehmensangaben

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ProReal Secur 2 GmbH (§ 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Kommerzieller Name der Emittentin ist ProReal Secur 2. Die Emittentin wurde am 09. Juni 2021 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und am 28. Juli 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170177. eingetragen. Die LEI lautet: 984500460754FC1D7F26.

Sitz und Hauptort der geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft ist Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die Telefonnummer lautet: 040 / 69 666 69-0. Die Website der Emittentin lautet: www.proreal-secur.de.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvorhaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen.

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen), ausgeben.

5.2 Gesellschaftskapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Memorandums 25.000 Euro. Es ist vollständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Gesellschafter ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg).

Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 25.000 Euro. Der Gesellschaftsanteil gewährt Stimmrechte in der Gesellschaftsversammlung und das Recht auf Ausschüttung von Gewinnen entsprechend den Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung.

Die Emittentin platziert parallel zwei weitere Anleihen. Eine Anleihe im Volumen von bis zu 30 Mio. Euro wird mittels Wertpapierprospekt an Privatanleger angeboten. Eine weitere Anleihe im Volumen von bis zu 20 Mio. Euro wird mittels Private Placement Memorandum insbesondere professionellen Investoren ab einer Mindestzeichnung von 500.000 Euro angeboten.

5.3 Gesellschafter

Alleingesellschafterin der Emittentin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Gesellschafter der One Group GmbH sind in Höhe von 85 % der GmbH-Anteile die OG Holding GmbH und in Höhe von 15 % der GmbH-Anteile die Moin Invest GmbH. Die One Group GmbH kann als Alleingesellschafterin (100 % der Stimm- und Kapitalanteile) in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche Beschlüsse fassen. Die One Group GmbH ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Es existieren bei der Emittentin keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle durch die One Group GmbH. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

5.4 Finanzlage und Finanzierung

5.4.1 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe seit dem geprüften Zwischenabschluss zum 31. August 2021 eingetreten.

5.4.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung

Es bestehen keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Solvenz der Emittentin relevant sind.

5.4.3 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr bzw. seit dem Datum der Gründung der Gesellschaft am 09. Juni 2021 eingetreten.

5.4.4 Finanzierung

Die geplante Entwicklung der Emittentin beruht auf dem kalkulierten Zufluss des Anleihekaptals und den Investitionen in die Zielgesellschaften. Originärer Geschäftszweck der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch eine Investition der Anlagemittel in die Zielgesellschaften. Aus den geplanten Investitionen wird die Emittentin Einnahmen in Form von Zinsen erzielen.

Durch die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen verfolgt die Emittentin das Ziel, die Liquidität für Investitionen um ca. 14.335.725 Euro zu erhöhen. Mit einer vollständigen Platzierung rechnet die Geschäftsführung der Emittentin bis spätestens zum Zeichnungsfristende. Sobald Mittel aus der Emission der Inhaberschuldverschreibungen vorhanden sind, werden diese entsprechend der aufgestellten Investitionsgrundsätze investiert. Die Höhe der jeweiligen Investitionen erfolgt dabei nach Maßgabe der Investitionsstrategie. Sie sind abhängig vom Abverkauf der Inhaberschuldverschreibungen.

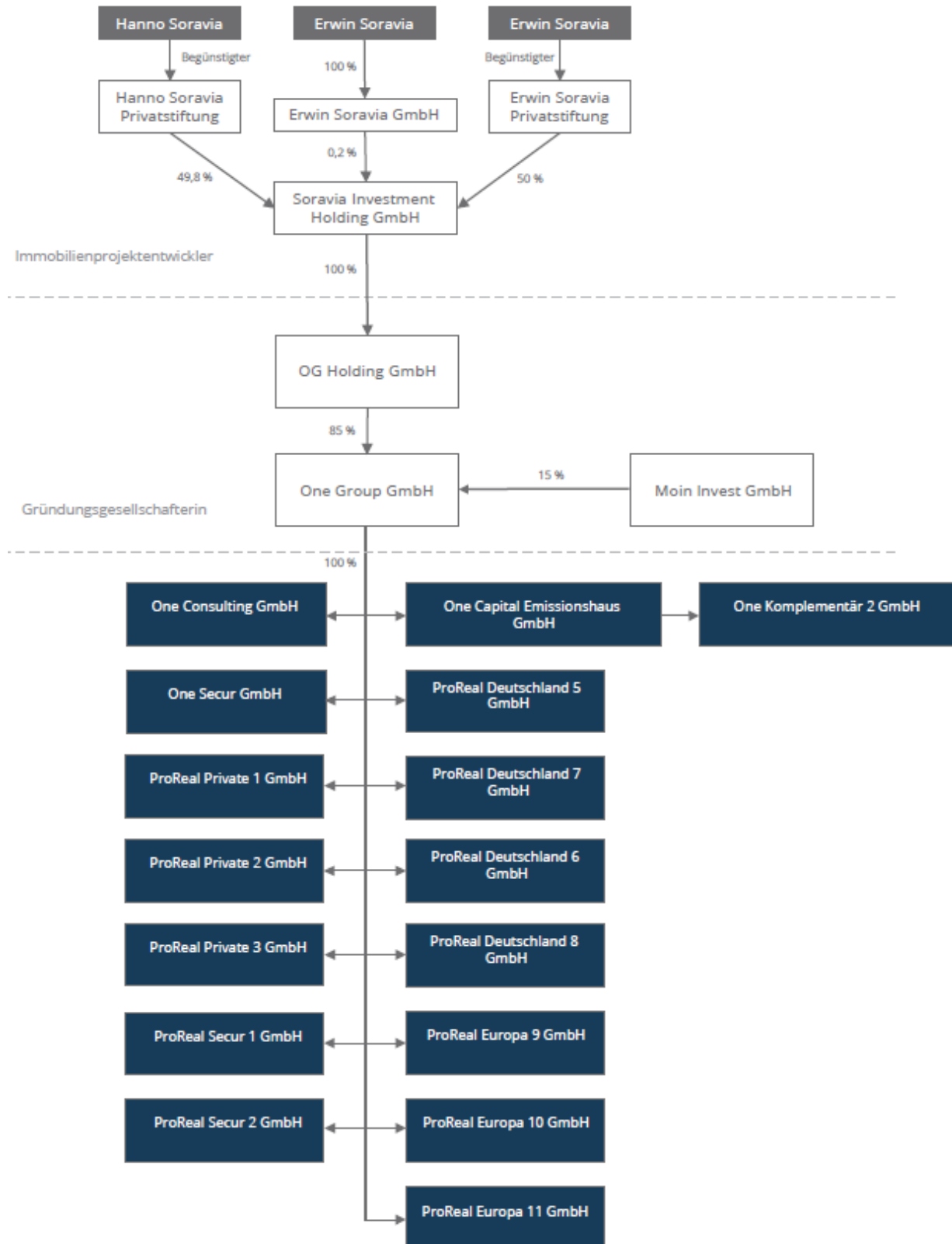
Sollte die Emittentin die angebotenen Inhaberschuldverschreibungen nicht vollständig platzieren, kann sie dennoch die geplante Geschäftstätigkeit umsetzen. Bereits mit geringen Mittelzuflüssen können erste Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Geschäftstätigkeit besteht für die Emittentin voraussichtlich kein weiterer Fremdfinanzierungsbedarf. Beschränkungen bei dem Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt beeinflussen können, bestehen nicht.

Die dominierenden Aufwendungen der Emittentin werden die laufenden Zinsaufwendungen im Rahmen der angebotenen Inhaberschuldverschreibungen sein.

5.5 Organisationsstruktur

Die Emittentin hält zum Datum des Memorandums keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Emittentin ist in die nachfolgende Unternehmensstruktur eingebunden:



5.5.1 One Group GmbH

Alleingesellschafterin der Emittentin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg).

Die One Group GmbH wurde am 11. Februar 2009 gegründet und am 27. Februar 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 108645 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 430.000 Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen sowie die Konzeption, Finanzierung, Umsetzung, Verwaltung und Abwicklung von Projekten der Gesellschaft, mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Dritten.

Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gesellschafter der One Group GmbH sind in Höhe von 85 % der GmbH-Anteile die OG Holding GmbH und in Höhe von 15 % der GmbH-Anteile die Moin Invest GmbH.

Die One Group GmbH ist ein Anbieter von Investmentprodukten im Wohnimmobiliensegment in Deutschland. Das Unternehmen konzentriert sich auf Investitionen in Wohnimmobilienprojekte – sowohl Neubau- als auch Revitalisierungsvorhaben – in deutschen und österreichischen Ballungszentren. Seit 2012 hat die One Group GmbH nach eigenen Angaben mit den ProReal-Produkten rund 600 Millionen Euro Kapital eingeworben und investiert. Mehr als 12.000 Investoren haben in die Kurzläufer-Serie investiert. Die Angebote der One Group GmbH richten sich sowohl an private als auch an semi-institutionelle Anleger und schaffen mittelbar in den begehrten Ballungszentren Deutschlands sowie Österreichs dringend benötigten neuen Wohnraum. Alle bisherigen Anlageprodukte der ONE GROUP laufen plangemäß. Über die Performance der einzelnen Produkte berichtet die ONE GROUP einmal im Jahr in einer testierten Leistungsbilanz.

5.5.2 OG Holding GmbH

Gesellschafterin der One Group GmbH in Höhe von 85 % der GmbH-Anteile ist die OG Holding GmbH mit Sitz Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Sanktjohanserstraße 10, 83707 Bad Wiessee). Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 118699 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligungsverwaltung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften aller Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte, die Übernahme der Geschäftsführung in derartigen Unternehmen, sowie die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Wahrnehmung sämtlicher mit Ausübung von Holding-Funktionen verbundenen Tätigkeiten. Alleingesellschafterin ist die Soravia Investment Holding GmbH. Geschäftsführer ist Herr Peter Steuerer.

5.5.3 Moin Invest GmbH

Weitere Gesellschafterin der One Group GmbH in Höhe von 15 % der GmbH-Anteile ist die Moin Invest GmbH mit Sitz Halstenbek (Geschäftsanschrift: Königstraße 16, 25469 Halstenbek). Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer HRB 15203 PI eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Verwaltung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Art, sowie sonstige Beratungsdienstleistungen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte. Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist Herr Malte Thies.

5.5.4 Soravia Investment Holding GmbH

Alleingesellschafterin der OG Holding GmbH ist die Soravia Investment Holding GmbH mit Sitz in Wien/Republik Österreich (Geschäftsanschrift: Thomas-Klestil-Platz 3, A-1030 Wien). Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 304129 z eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Beteiligungsverwaltung; An- und Verkauf sowie Verwertung von Immobilien und Grundstücken sowie grundstücksähnlichen Rechten. Gesellschafter der Soravia Investment Holding GmbH sind die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG in Höhe von 50 % des Stammkapitals, die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG in Höhe von 49,8 % des Stammkapitals sowie die Erwin Soravia GmbH

in Höhe von 0,2 % des Stammkapitals. Mitglieder der Geschäftsführung sind Herr Erwin Soravia und Herr Hanno Soravia.

Die Erwin Soravia GmbH mit Sitz in Wien/Republik Österreich (Geschäftsanschrift: Thomas-Klestil-Platz 3, A-1030 Wien) ist im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 470042 p eingetragen. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich. Alleingesellschafter Herr Erwin Soravia, welcher zugleich einziges Mitglied der Geschäftsführung ist. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligungsverwaltung.

5.5.5 Weitere Tochtergesellschaften der One Group GmbH

Neben der Emittentin verfügt die One Group GmbH über folgende weitere Tochtergesellschaften:

5.5.5.1 One Consulting GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der One Consulting GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119678 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies, Herr Peter Steuerer und Herr Dennis Gaidosch.

5.5.5.2 One Secur GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der One Secur GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist noch nicht im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.3 One Capital Emissionshaus GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der One Capital Emissionshaus GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Das Stammkapital beträgt 300.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.4 ProReal Private 1 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Private 1 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151728 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.5 ProReal Private 2 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Private 2 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 164552 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.6 ProReal Private 3 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Private 3 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 169 881 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.7 ProReal Deutschland 5 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Deutschland 5 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 143764 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.8 ProReal Deutschland 6 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Deutschland 6 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 149812 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.9 ProReal Deutschland 7 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Deutschland 7 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 153000 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.10 ProReal Deutschland 8 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Deutschland 8 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 157602 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.11 ProReal Europa 9 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Europa 9 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 164013 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.12 ProReal Europa 10 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Europa 10 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 167712 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.13 ProReal Europa 11 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Europa 11 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.14 ProReal Secur 1 GmbH

Die One Group GmbH hält 100% des Stammkapitals der ProReal Secur 1 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 164014 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.5.5.15 One Komplementär 2 GmbH

Die Tochtergesellschaft der One Group GmbH, One Capital Emissionshaus GmbH, hält ferner 100 % des Stammkapitals an der One Komplementär 2 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Str. 99, 20359 Hamburg). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts

Hamburg unter HRB 134216 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Geschäftsführer sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steuerer.

5.6 Abhängigkeiten von Unternehmen der Soravia Gruppe

Von der Emittentin werden vornehmlich Immobilienprojekte finanziert, die von Gesellschaften der SORAVIA Gruppe realisiert werden. Insoweit ist die Emittentin davon abhängig, dass diese Gesellschaften der SORAVIA Gruppe die in den Finanzierungsverträgen vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung leistet. Von weiteren Unternehmen der Unternehmensgruppe ist die Emittentin nicht abhängig. Insbesondere wurden keine Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge geschlossen. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge hätten zur Folge, dass die Emittentin gegenüber der herrschenden Gesellschaft weisungsgebunden wäre und Jahresüberschüsse abführen müsste. Gleichzeitig wäre die herrschende Gesellschaft verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Emittentin auszugleichen.

5.7 Organe der ProReal Secur 2 GmbH

5.7.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt durch den Geschäftsführer und/oder die Prokuristin. Sie leiten die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Malte Thies und Herr Peter Steurer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit sowie geschäftsansässig unter Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg.

5.7.2 Managementkompetenz und -erfahrung

5.7.2.1 Malte Thies

Herr Malte Thies ist seit 2017 als Geschäftsführer der One Group GmbH tätig. Zuvor war er seit 2012 im Unternehmen und seit 2016 als Geschäftsführer der One Consulting GmbH tätig. Insgesamt arbeitet Herr Thies seit 20 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche, unter anderem als Vertriebsdirektor bei der Wölbern Invest AG sowie als Vertriebsleiter bei der PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG und der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Co KG. Er ist gelernter Bankkaufmann und absolvierte ein Studium an der Frankfurt School of Finance & Management zum Dipl. Bankbetriebswirt. Herr Malte Thies ist zudem seit 2020 Alleingesellschafter und Gesellschafter der Moin Invest GmbH, welche in Höhe von 15% der GmbH-Anteile an der Muttergesellschaft der Emittentin, One Group GmbH, beteiligt ist.

5.7.2.2 Peter Steurer

In der Funktion des CFO verantwortet Peter Steurer für SORAVIA die Agenden Konzernrechnungswesen, Finanzierung, Treasury, Konzerncontrolling und Investorenakquise. Der ausgebildete Steuerberater war zuvor in der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Steuerberater und Prüfungsleiter tätig und ist seit 2008 im Unternehmen. Seit Juli 2020 ist er zusätzlich Geschäftsführer diverser One Group-Gesellschaften.

5.7.3 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Folgende angabepflichtige Verflechtungstatbestand in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen in Bezug auf die Geschäftsführer der Emittentin:

Herr Malte Thies und Herr Peter Steurer sind sowohl als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin als auch deren Muttergesellschaft, One Group GmbH, tätig. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Malte Thies; alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Moin Invest GmbH, welche als Gesellschafterin an der Muttergesellschaft der Emittentin, One Group GmbH, beteiligt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin auch als Mitglieder der Geschäftsführung der weiteren Tochtergesellschaften der One Group GmbH tätig. Diese Tätigkeiten können der Organisationsstruktur, in welche die Emittentin eingebunden ist unter Abschnitt 5.5 des Memorandums entnommen werden. Herr Peter Steurer ist ferner Mitglied der Geschäftsführung verschiedener Unternehmen der SORAVIA Gruppe. Die Emittentin ist in die SORAVIA Gruppe eingebunden und es werden Zielgesellschaften der SORAVIA Gruppe von ihr finanziert. In ihren

Funktionen als Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften ist nicht ausgeschlossen, dass sie Verträge zwischen diesen Gesellschaften abschließen und diese Verträge für alle Vertragsparteien aushandeln und als Geschäftsführer unterzeichnen.

Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Personen und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen des Emittenten überordnen.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen des Geschäftsführers gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

5.7.4 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Beirat gebildet und keine Ausschüsse bestellt. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Daher wird der Corporate Governance Kodex nicht angewandt.

5.7.5 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Emittentin sind die Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil vertreten. Hier fassen die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit als oberstes Willensbildungsorgan ihre Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich zu allen Belangen der Gesellschaft gefasst werden und beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Geschäftsergebnisses.

6 Angaben zur Geschäftstätigkeit der Emittentin

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

Bei der ProReal Secur 2 GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft, die in die Beteiligung und die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien in Deutschland und Österreich investieren wird. Weitere unternehmerische Tätigkeiten wird die Emittentin nicht vornehmen.

Darüber hinaus besteht zum Datum des Memorandums keine konkretere Planung, in welcher Form die Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen. Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll im Bereich der wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien liegen. Die Emittentin strebt den Aufbau eines Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte in Deutschland und Österreich an.

Zum Datum des Memorandums hat die Emittentin keine Investitionen in etwaige Beteiligungen an andere Gesellschaften bzw. die Vergabe von Finanzierungen vorgenommen. Die Emittentin hat zum Datum des Memorandums keine Beschlüsse über künftige Investitionen getroffen. Konkrete Investitionen stehen zum Datum des Memorandums nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Es ist geplant, die ersten Investitionen kurzfristig und parallel zur Platzierung vorzunehmen.

6.2 Investitionsgrundsätze

Die Investitionen der Emittentin erfolgen aus den liquiden Mitteln, die ihr aus der Emission der angebotenen Inhaberschuldverschreibungen zufließen. Die Nutzung von Bankkrediten ist nicht vorgesehen.

Die Emittentin hat sich zur Einhaltung der folgenden Investitionskriterien verpflichtet, die für die Investition in die Vergabe von Finanzierungen insgesamt gelten:

1. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Sie wird dabei in folgende Vermögensgegenstände (im Folgenden insgesamt die „Immobilienprojekte“) investieren:
 - a. Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften;
 - b. Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen gem. lit. a) tätigen.;
 - c. Die Emittentin kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Bankguthaben halten, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren. Bis zu 10 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals kann zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve ständig in Bankguthaben gehalten werden.
2. Sämtliche unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. - ggf. auch mehrstufigen-Zwischengesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland oder Österreich. Es kann sich dabei um Unternehmen der Unternehmensgruppe der SORAVIA Gruppe handeln. Investitionen in Gesellschaften, bei denen es sich um ein Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch handelt, sind hingegen nicht zulässig.
3. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte (d.h. an solche, die nicht mittelbar oder unmittelbar Mutterunternehmen oder Schwester- oder Tochterunternehmen sind) in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen (d.h. an juristische Personen und Personengesellschaften).
4. Die Emittentin wird das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital über die unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. ggf. auch mehrstufigen Zwischengesellschaften letztendlich in folgende Immobilien investieren:

- a. zu mindestens 90 % in Neubau- und Revitalisierungsvorhaben;
- b. zu mindestens 60 % in Immobilienvorhaben mit wohnwirtschaftlicher Nutzung (mit Fokus auf Quartiersentwicklungen mit Hauptnutzung Wohnen einschließlich besonderer Formen wie Serviced-Apartments, betreutes Wohnen oder studentisches Wohnen);
- c. zu mindestens 90 % in Immobilien in Metropolregionen in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern;
- d. zu mindestens 80 % in Immobilienvorhaben mit einem voraussichtlichen Verkehrswert nach Fertigstellung von mindestens 1.000.000 Euro;
- e. zu mindestens 90 % in Immobilien, für die der Emittentin eine Wirtschaftlichkeitsprüfung (eine sogenannte „Financial Due Diligence“) vorliegt.

Die Einhaltung der Investitionskriterien wird nicht durch eine externe Person überwacht.

6.3 Die SORAVIA Gruppe

Die Emittentin wird unter anderem voraussichtlich Investitionen in Immobilienprojekte vornehmen, die von Unternehmen der SORAVIA Gruppe realisiert werden. Die SORAVIA Gruppe wurde 1885 als Familienunternehmen gegründet. SORAVIA hat mehr als 600 Projekte mit einem Projektvolumen von mehr als 6,5 Milliarden Euro realisiert. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Entwicklung von Immobilienprojekten in Österreich, Deutschland und Mittel-/Osteuropa. Über 14.300 Wohnungen wurden bis heute errichtet. Dabei bietet SORAVIA ein umfassendes Dienstleistungsportfolio rund um die Immobilie – von der Standortanalyse über die Bauabwicklung bis hin zur laufenden Betreuung und Verwertung. Der Hauptsitz des Konzerns befindet sich in Wien, in dem von SORAVIA entwickelten und umgesetzten Projekt „TownTown“. Das Volumen der aktuellen Projektentwicklungen beträgt rund 3,9 Milliarden Euro. Die bestehende Investmentpipeline soll durch gezielte Akquisitionen ausgebaut werden.

Die initiierten Projektentwicklungen und die künftige Pipeline der SORAVIA stellen für die Emittentin potentielle mittelbare Investitionsobjekte dar, sofern die Investitionskriterien erfüllt sind und eine entsprechende Investitionsentscheidung durch die Emittentin getroffen wird. Eine konkrete Benennung und Beschreibung der Zielinvestitionen ist zum Datum des Memorandums jedoch nicht möglich (Blindpool). Ob und in welche Projektentwicklungsgesellschaften der SORAVIA Gruppe finanzielle Mittel der Emittentin investiert werden, steht nicht fest und hängt von weiteren Faktoren ab. Ferner stellt der Unternehmensverbund keine Ausschließlichkeit dar.

6.4 Markt und Angaben zur Wettbewerbsposition

Im Folgenden ist der maßgeblich relevante Markt (der Immobilien und Finanzierungsmarkt in Deutschland und Österreich mit vorrangiger Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung in Metropolregionen) und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben.

Die nachfolgenden Unterabschnitte 6.4.1 und 6.4.2 enthalten als Quellenangaben zum Teil Verweise auf verschiedene Internetseiten. Die Informationen auf diesen Websites sind nicht Teil des Memorandums.

6.4.1 Der deutsche und österreichische Wohnungsmarkt

In den deutschen Metropolregionen wird aus Sicht der Emittentin auch in Zukunft ein Mangel an Wohnraum herrschen. Und dass, obwohl der Wohnungsbau in Deutschland 2019 den höchsten Stand seit fast 20 Jahren erreicht hat. Mit 293.000 errichteten Wohnungen, einem Plus von 2,0 % im Jahresvergleich, setzte sich der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre laut Statistischem Bundesamt (Destatis) fort. Eine höhere Zahl an fertiggestellten Wohnungen hatte es zuletzt nur 2001 gegeben (326.600; Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 199 vom 4. Juni 2020). Allerdings blieben die Fertigstellungen weiter deutlich unter der Zielvorgabe der Bundesregierung von 375.000 neuen Wohnungen pro Jahr. Die Große Koalition hat sich insgesamt 1,5 Millionen neue Wohnungen in der laufenden Amtsperiode vorgenommen (Quelle: Gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen). Um die große Nachfrage nach Wohnraum in den Städten zu befriedigen, müssen nach Einschätzung von Politik und Bauwirtschaft jährlich 350.000 bis 400.000 Wohnungen fertiggestellt werden. Die Nachfrage nach Wohnungen und Häusern ist trotz Pandemie ungebrochen

hoch – insbesondere in Metropolen. Seit COVID-19 steigt besonders das Interesse an einem Hauskauf stark an und auch die Suchanfragen für Wohnungsmieten liegen über dem Vorkrisenniveau (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Verband Sparda-Banken, IW Consult GmbH, „Wohnen in Deutschland 2020 Unterschiede in Stadt und Land“).

Dass 2019 nicht noch mehr gebaut wurde, lag auch an der hohen Zahl von 740.400 genehmigten, aber nicht fertiggestellten Wohnungen. Die Zahl genehmigter Wohnungen steigt. Allein für den Zeitraum Januar bis November 2020 ergibt sich ein Anstieg um 3,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Dieser Bau- bzw. Fertigstellungstau wächst seit Jahren und erreichte nun den höchsten Wert seit 1998. Dadurch wird sich die bestehende Angebotslücke weiter vergrößern (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 021 vom 15. Januar 2021). Fehlendes Bauland, zu wenige Fertigstellungen sowie der anhaltende Zuzug vor allem junger Menschen befeuern aus Sicht der Emittentin den Wohnungsmarkt in den deutschen Metropolen. Das wird auch in den kommenden 20 Jahren so bleiben, zeigen Bevölkerungsprognosen des Instituts der deutschen Wirtschaft (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Verband Sparda-Banken, IW Consult GmbH, „Wohnen in Deutschland 2020 Unterschiede in Stadt und Land“). Für das starke Bevölkerungswachstum der Ballungszentren gibt es demnach verschiedene Gründe. Besonders viele junge Menschen und Menschen aus anderen Ländern zieht es nach Einschätzungen der Emittentin in diese Zentren. Sie wechseln nach Einschätzungen der Emittentin ihren Wohnungsort, um zu studieren, eine Ausbildung zu beginnen oder ihren ersten Job anzunehmen. Senioren versprechen sich nach Einschätzungen der Emittentin eine bessere Versorgung, ein attraktiveres Freizeitangebot und mehr soziale Kontakte. Hinzu kommt, dass in Metropolregionen viele neue Arbeitsplätze entstanden sind.

Das Zusammentreffen von hoher Nachfrage und knappem Angebot führt nach Einschätzungen der Emittentin zu kontinuierlich steigenden Preisen. Zudem haben niedrige Zinsen auf Sparguthaben und Anleihen, günstige Kredite in Kombination mit einer guten Wirtschaftslage und steigenden Einkommen nach Einschätzungen der Emittentin dazu geführt, dass Wohnimmobilien als Anlageform wieder stärker nachgefragt wurden. Die Preise für Wohnimmobilien (Häuserpreisindex) in Deutschland lagen im dritten Quartal 2020 durchschnittlich 7,8 % höher als im Vorjahresquartal. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen die Preise für Wohnungen sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser gegenüber dem Vorquartal um 2,9 %. Damit verteuerten sich Wohnimmobilien trotz Corona-Krise weiterhin sowohl in der Stadt als auch auf dem Land (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 534 vom 28. Dezember.2020). Auch für 2021 sehen die Prognosen hinsichtlich der Preisentwicklung positiv aus. Insbesondere bei Wohnimmobilien in sehr guten Lagen ist mit steigenden Preisen zu rechnen – auch in der Corona-Krise (Quelle: EY Real Estate GmbH, Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2021). Für Deutschland gilt: Der Wohnungsmarkt ist und bleibt im Fokus der Investoren und erweist sich als krisenfest – gerade im Vergleich zu gewerblichen Nutzungsarten. Insbesondere Wohnimmobilien haben sich bereits in der Krise als stabil erwiesen. Entsprechend der im Januar 2021 erschienenen Studie „Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt“ der Ernst & Young Real Estate GmbH schätzen 98 % der Investoren den deutschen Immobilienmarkt als attraktiv bis sehr attraktiv ein. Die ohnehin schon hohe Nachfrage an Immobilien hat sich im Zuge der Pandemie weiter erhöht und wird erwartungsgemäß auch 2021 steigen und zu weiteren Preissteigerungen führen (Quelle: Savills, Ausblick Immobilienmarkt Deutschland, 14.Dezember 2020).

Auch in Österreich boomt nach Einschätzungen der Emittentin der Wohnungsmarkt. Typischerweise kostete im ersten Halbjahr 2020 eine Wohnung in Österreich 216.227 Euro und damit 2,1 % mehr als 2019. Im Fünfjahresvergleich haben die typischen Preise der gehandelten Wohnungen um 27,7 % zugelegt. (Quelle: RE/MAX ImmoSpiegel, 1. HJ 2020). Die österreichischen Hauspreise sind im dritten Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 8,9 % gestiegen. Die österreichischen Zahlen lagen damit laut Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union, deutlich über dem europäischen Durchschnitt (Quelle: Eurostat, Pressemitteilung „Hauspreise im Euroraum 4,9 % gestiegen“ vom 14. Januar 2021). In Wien steigt vor allem das Angebot an geförderten und frei finanzierten Mietwohnungen. (Quelle: EXPLOREAL, Statistik Austria, Oktober 2019) Der Grund: Aufgrund des hohen Investitionsdrucks werden aus Sicht der Emittentin Projekte, die als Wohnungseigentum geplant wurden, oft im Ganzen an einen einzigen Großinvestor verkauft. Dieser vermietet dann die ursprünglich als Eigentum geplanten Einheiten als frei finanzierte Mietwohnungen. Dieses Angebot trifft auch in österreichischen Metropolregionen – und insbesondere in Wien – zuzugsbedingt auf eine steigende Nachfrage. (Quelle: KURIER.at: <https://kurier.at/wirtschaft/immobiz/studie-trendwende-amwohnungsmarkt/400693481>) In Österreich nahm die Dynamik des Preisanstiegs für Wohnimmobilien im dritten Quartal 2020 nach einem Plus von 5,2 % im zweiten Quartal sogar noch zu auf 9,5 %. Auch in Wien war eine starke Preisdynamik mit +9,4 % nach 4,1 % im Vorquartal zu verzeichnen. Im Bundesgebiet ohne Wien liegt im Vorjahresvergleich ein Preisauftrieb von 9,7 % vor (Quelle: Österreichische Nationalbank, Wohnimmobilienpreisdaten-2020-Q3). Demzufolge bleibt der

österreichische Immobilienmarkt entsprechend einer aktuellen Studie des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY unter rund 50 aktiven Investoren und Marktteilnehmern in Österreich auch 2021 sehr interessant für Investoren. Alle Befragten bewerten den österreichischen Immobilienmarkt als attraktiv bzw. sehr attraktiv. Insgesamt wird der Markt trotz Pandemie im Vergleich zum Vorjahr um 4 % besser eingeschätzt. Nach wie vor erweist sich der Wohnimmobilienmarkt als sehr krisenfest (Quelle: EY Österreich; Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2021).

Insgesamt bietet die Marktlage in Deutschland sowie Österreich aus Sicht der Emittentin eine gute Ausgangsposition für Entwickler von Wohnimmobilienprojekten. In Zeiten von innerstädtischer Wohnraumknappheit steht die Schaffung von neuem und bezahlbarem Wohnraum in fast allen deutschen und österreichischen Metropolregionen auf der politischen Agenda. Neubauvorhaben oder Revitalisierungen sind grundsätzlich mit Risiko und Aufwand verbunden und erfordern ein hohes Maß an Erfahrung und fachlichem Know-how. Auch der Zugang zum Markt und zu geeigneten Grundstücken sowie zu Projektpartnern, die für die Planung, Umsetzung, das Controlling und die spätere Veräußerung bzw. Vermietung verantwortlich sind, muss sichergestellt sein. Dabei ist eine adäquate Finanzierung Voraussetzung für die Initiierung eines erfolgreichen Bauvorhabens.

6.4.2 Finanzierungsmarkt

Die Finanzierung von kapitalintensiven Wohnungsbauvorhaben kann aus Sicht der Emittentin meist nicht vollständig vom Projektentwickler selbst erbracht werden. Kreditinstitute sind aufgrund begrenzter Eigenkapitalausstattung und steigender regulatorischer Anforderungen weiterhin äußerst restriktiv bei der Kreditvergabe bei Projektfinanzierungen. Im Unterschied zu klassischen Immobilienfinanzierungen privater Eigennutzer müssen aus Sicht der Emittentin Banken bei der Finanzierung von Projektentwicklungen ein Vielfaches an Haftungskapital vorhalten. Aufgrund der Zurückhaltung klassischer Kreditinstitute ergibt sich eine Finanzierungslücke bei einer Vielzahl von Neubauvorhaben, die zunehmend von privaten und semiinstitutionellen Investoren geschlossen wird.

Als „alternatives Finanzierungsinstrument“ gewinnt Mezzaninekapital dabei weiter an Bedeutung und führt aktuell mit 39 % die Rangliste der bedeutendsten alternativen Finanzierungsformen an (Quelle: BF direkt, Quartalsbericht, Q2/2020). Auch der FAP-Mezzanine-Report 2020, an dem sich 53 der derzeit 155 Kapitalgeber in diesem Bereich beteiligt haben, bestätigt diesen Trend: Ihm zufolge wurden EUR 6,9 Milliarden (Vorjahr: EUR 5,8 Milliarden) für alternative Finanzierungsformen bereitgestellt. Der überwiegende Teil hiervon floss in den Bereich der Projektentwicklung. Damit konnten in Deutschland insgesamt Immobilieninvestments und Projektentwicklungen mit einem Marktwert von ca. EUR 40 Milliarden realisiert werden. Aufgrund des weiterhin boomenden Markts für Projektentwicklungen gehen sämtliche befragte Kapitalgeber von einer positiven Weiterentwicklung aus. So erwarten sie für das Jahr 2021 weiteres Wachstum des durch sie bereitgestellten Volumens trotz Corona-Krise (Quelle: Flatow AdvisoryPartners GmbH, Flatow Mezzanine Report, Ausgabe 2020).

6.5 Wesentliche Verträge

Bis zum Datum des Memorandums hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge abgeschlossen. Gewinnabführungsverträge bestehen nicht.

6.6 Trendinformationen

Seit dem Datum des geprüften Zwischenabschlusses zum 31. August 2021 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Ende des Berichtszeitraums des geprüften Zwischenabschlusses (31. August 2021) hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe gegeben.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich ihre Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2021 wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

6.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in dieses Memorandum auf.

6.8 Gerichts- und Schiedsverfahren

Für die Emittentin fanden seit ihrer Gründung (09. Juni 2021) keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7 Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen

7.1 Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „ProReal Secur 2 – 6,5%“ im Gesamtnennbetrag von 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) in Form einer prospektfreien Platzierung an. Die Emittentin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, das Emissionsvolumen einmalig oder mehrmalig um bis zu 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) auf bis zu 30.000.000 Euro (dreißig Millionen Euro) zu erhöhen. Eine solche Erhöhung wird im Wege des Nachtrages bekanntgemacht.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 150 untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) sowie bei Erhöhung des Emissionsvolumens auf 30.000.000 Euro in bis zu 300 untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 100.000 Euro (einhunderttausend Euro). Die Inhaberschuldverschreibungen sind nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet.

Die Inhaberschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) verbrieft. Im Falle einer Erhöhung des Emissionsvolumens auf 30.000.000 Euro wird die Globalurkunde auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu 30.000.000 Euro (dreißig Millionen Euro) geändert. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren zum Datum des Memorandums nicht. Den Anlegern der Inhaberschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für ein und/oder mehrere Inhaberschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Inhaberschuldverschreibungen lautet A3E5UQ.

Die ISIN für die Inhaberschuldverschreibungen lautet DE000A3E5UQ0.

Inhaberschuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind Wertpapiere, die anders als Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit die Inhaberschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Inhaberschuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Mit dem Kauf einer Inhaberschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt.

Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Inhaberschuldverschreibungen sind in den §§ 793 ff. BGB geregelt. Diese Regelungen werden durch die jeweiligen Anleihebedingungen konkretisiert.

Grundlage für die gegenständliche Emission der Inhaberschuldverschreibungen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin vom 11. August 2021.

7.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin erwartet aus der Emission der Inhaberschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Gesamtkosten von 664.275 Euro einen Nettoerlös in Höhe von 14.335.725 Euro. Dieser soll ausschließlich für die Beteiligung und die Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften zum Zwecke der Projektentwicklung und der Realisierung von Immobilien verwendet werden.

Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der

Zwischenfinanzierung von Immobilien. Sie wird dabei in folgende Vermögensgegenstände (im Folgenden insgesamt die „Immobilienprojekte“) investieren:

- a. Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften;
- b. Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen gem. lit. a) tätigen.;
- c. Die Emittentin kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Bankguthaben halten, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren. Bis zu 10 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals kann zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve ständig in Bankguthaben gehalten werden.

Konkrete Investitionen stehen zum Datum des Memorandums nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Daher kann eine Priorisierung der Investitionen nicht erfolgen. Es ist geplant, die ersten Investitionen kurzfristig und parallel zur Platzierung vorzunehmen.

Zum Datum des Memorandums sind noch keine Verträge geschlossen worden. Die Vergabe einzelner Finanzierungen wurde von der Emittentin noch nicht fest beschlossen. Aufgrund dessen kann eine Aufschlüsselung des Nettoemissionserlöses nach den Verwendungszwecken zum Datum des Memorandums nicht erfolgen. Das Anleihekaptal aus dieser Emission reicht nach Auffassung der Emittentin aus, um den aufgeführten Verwendungszweck zu finanzieren. Weitere Finanzierungsarten, insbesondere Fremdfinanzierungen über Bankdarlehen, sollen zum Datum des Memorandums nicht genutzt werden. Sollten nur Teile des geplanten Nettoemissionserlöses erzielt werden, so werden entsprechend der vorhandenen Mittel die Investitionsvorhaben in den Verwendungszweck in geringerem Umfang umgesetzt. Der tatsächliche Umfang der ggf. geringeren Investitionen hängt von dem Umfang des Nettoemissionserlöses ab und kann zum Datum des Memorandums nicht kalkuliert werden.

7.3 Kosten der Emission

Durch das Angebot der Inhaberschuldverschreibung entstehen bei der Emittentin Gesamtkosten in Höhe von 664.274 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

7.3.1 Konzeptionskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit der Konzeption der Inhaberschuldverschreibungen einschließlich der Kosten der Erstellung der Emissions- und Marketingunterlagen und der Kosten der Zahlstelle betragen voraussichtlich 214.275 Euro inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.3.2 Platzierungsabhängige Kosten

Die platzierungsabhängigen Kosten betragen bis zu 3,0 % des eingezahlten Anleihekaptals für die Kapitalvermittlung (Vermittlungsprovisionen). Im Falle einer Vollplatzierung entspricht das einem Betrag in Höhe von bis zu 450.000 Euro.

7.4 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Finanzintermediäre, die die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernehmen, haben ein Interesse an der Emission der angebotenen Inhaberschuldverschreibungen, da sie für die Vermittlung der Inhaberschuldverschreibungen eine erfolgsabhängige Provision erhalten.

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine weiteren Interessen von Dritten, die für das Angebot der Inhaberschuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

7.5 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

7.6 Rang der Wertpapiere

Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird. Eine Änderung des Rangs der Inhaberschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anlegern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

7.7 Rechte der Anleger

Die Rechte der Anleger umfassen das Recht auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlung am Laufzeitende durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

7.7.1 Zinsen

7.7.1.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der feste Zinssatz beträgt 6,5 % p. a. des valutierenden Nennbetrages der Inhaberschuldverschreibungen. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode 30/360. Dabei wird jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Die Zinsberechnung erfolgt durch die Emittentin.

7.7.1.2 Zinstermin

Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Zinstermin bis zum nächsten Zinstermin (einschließlich) wird „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 01. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 05. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 06. Januar 2026 fällig. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit ist weiterer Zinstermin der 06. Januar 2027. Wenn diese Tage keine Bankarbeitstage sind, erfolgt die Zinszahlung am folgenden Bankarbeitstag.

7.7.1.3 Verzug

Soweit die Emittentin für die Inhaberschuldverschreibungen Zinsen für einen Zinstermin nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit 6,5 % p. a. nach der Zinsmethode 30/360 taggenau berechnet.

7.7.2 Kapitalrückzahlung

Die Laufzeit der Inhaberschuldverschreibungen begann am 01. September 2021 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit einmal um zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es der Zustimmung der Anleger bedarf.

Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 06. Januar 2026. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit erfolgt die Rückzahlung voraussichtlich am 06. Januar 2027.

Wenn diese Tage keine Bankarbeitstage sind, erfolgt die Rückzahlung am folgenden Bankarbeitstag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen.

Soweit die Emittentin die Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Inhaberschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit 6,5 % p. a. nach der Zinsmethode 30/360 verzinst.

7.7.3 Rendite

Die Bruttorendite der Inhaberschuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag (100 %) beträgt unter Berücksichtigung der Nominalverzinsung von 6,5 % p. a. einem Betrag in Höhe von 6,5 % p.a.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten sowie der individuellen Steuersituation abhängig ist.

7.7.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren jeweils ab Fälligkeit.

7.7.5 Steuern

7.7.5.1 Besteuerung in Deutschland

Die Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer und unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801 Euro (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 Euro. Gewinne aus der Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen wie Zinseinnahmen der Abgeltungsteuer.

7.7.5.2 Besteuerung in Österreich

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unterliegen mit den erzielten Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Neben den Zinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen auch die Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Verfügung der Schuldverschreibungen. In der Regel ist die steuerliche Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Rahmen der Einkommensermittlung dürfen Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen. Die Einkommensteuer wird im Wege des Abzugs der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % erhoben, soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Zahlung abwickelt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt. Der KESt-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat.

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind und der Schuldner der Zinsen seinen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz nicht im Inland hat bzw. die Wertpapiere nicht von einem inländischen Emittenten begeben wurden. Soweit Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen in

Österreich bezogen werden (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Investor der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Der Anleger hat für einbehaltene Kapitalertragsteuer die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

7.7.5.3 Besteuerung in Liechtenstein

Für natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen steuerfrei, sofern die entsprechenden Wertschriften der Vermögenssteuer unterstellt waren. Juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein, die Schuldverschreibungen halten, haben realisierte Zinserträge sowie Kapitalgewinne aus Schuldverschreibungen als Ertrag zu versteuern. Anlegern wird empfohlen, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Schuldverschreibungen sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Liechtenstein auslösen kann.

7.7.5.4 Besteuerung in Luxemburg

Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (Stand: 1. Januar 2017), mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinszahlungen und vergleichbare Einkünfte erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden. Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20%-ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein besonderes Abkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der Einkommensteuer. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person, wobei die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt).

Anleger, die aus den Schuldverschreibungen Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Rückzahlung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn, a) der betreffende Anleger ist oder gilt zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen; oder b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Gesellschaften, die Anleger der Schuldverschreibung sind, unterliegen mit den Schuldverschreibungen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn a) die jeweiligen Anleger der Schuldverschreibungen sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Schuldverschreibungen (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (Société d'Investissement en capital à risque (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (Specialised Investment Funds (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007, (v) Reserved Alternative Investment Funds (Raif) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (Société de Gestion de Patrimoine Familial (SPF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007); oder

b) die betreffende Schuldverschreibung ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen. Natürliche Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vermögensteuer

7.7.5.5 Warnhinweis:

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin kann sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

7.7.6 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

7.7.7 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Emittentin aus wichtigem Grund in der Person des Anlegers nicht mehr zumutbar ist.

7.7.8 Kündigungsrechte der Anleger

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger während der Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung besteht nicht.

Jeder Anleger ist jedoch berechtigt, seine Inhaberschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt; oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden „Pflichtverletzung“ genannt) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (zum Beispiel einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Inhaberschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Inhaberschuldverschreibungen des Anlegers an die Emittentin. Die Kündigung ist an die Emittentin, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg zu adressieren.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 4 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen über Inhaberschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valuierten Gesamtnennbetrags (3.000.000 Euro bei Vollplatzierung) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigerversammlung dies binnen drei Monaten beschließt.

7.7.9 Gläubigerversammlung

Gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die den Anleger vertritt.

In der Gläubigerversammlung sind die Anleger mit einem ihrem Beteiligungsverhältnis zum Gesamtnennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie zum Beispiel Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsanspruches; Erklärung eines qualifizierten Rangrücktrittes der Forderungen aus den Inhaberschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin; dem Verzicht auf Kündigungsrechte der Gläubiger oder der Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich. Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit.

Beschlüsse der Anleger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Beschlüsse der Anleger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anlegern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Die Gläubigerversammlung findet am Sitz der Emittentin statt.

Beschlüsse der Anleger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des §18 Absatz 4 SchVG statt. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anlegern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleger erforderlich. Jeder Anleger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleger wertmäßig mindestens die Hälfte des Anleihekaptals vertreten. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die dann als beschlussfähig gilt. Für Beschlüsse, die jedoch die qualifizierte Mehrheit erfordern, müssen die anwesenden Anleger mindestens 25 % des Anleihekaptals ausmachen.

7.8 Emissionstermin

Die Platzierung der Inhaberschuldverschreibungen beginnt am 15. November 2021.

7.9 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf den Inhaber lautenden Inhaberschuldverschreibungen sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

7.10 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

7.10.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der Inhaberschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die ProReal Secur 2 GmbH wird keine Maßnahmen ergreifen, die ein Angebot der Inhaberschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot von Inhaberschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Inhaberschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act.

Voraussetzung für den Kauf der Inhaberschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Inhaberschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

7.10.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen) der Inhaberschuldverschreibungen beträgt bis zu 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro). Die Emittentin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, das Emissionsvolumen einmalig oder mehrmalig um bis zu 15.000.000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) auf bis zu 30.000.000 Euro (dreißig Millionen Euro) (maximales Emissionsvolumen) zu erhöhen.

Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit diesen Inhaberschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

7.10.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 100.000 Euro je Inhaberschuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen Stückzinsen zu erheben, wenn der Erwerb nach Beginn des Zinslaufes erfolgt (01. September 2021). Die Höhe der Stückzinsen teilt die Emittentin dem Anleger mit. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Die gegebenenfalls anfallenden Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Inhaberschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. Das heißt, zeichnet der Anleger die Inhaberschuldverschreibungen zum Beispiel erst am 15. November 2021 und zahlt den Nennbetrag am gleichen Tag ein, so bekommt er am 05. Januar 2022 Zinsen für den gesamten Zinslauf (01. September 2021 bis 31. Dezember 2021), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 15. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zustehen würden.

Des Weiteren hat ein Zeichner nur Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank berechnet werden (z.B. Bank- Transaktions- und Depotgebühren).

7.10.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 2 Stück (200.000 Euro). Die Emittentin ist jedoch berechtigt, Zeichnungen auch unterhalb dieses Betrages zuzulassen, soweit die Zeichnung mindestens 100.000 Euro beträgt. Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen. In Einzelfällen können geringere Zeichnungen zugelassen werden.

7.10.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Inhaberschuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 15. November 2021 bis zum 15. November 2022 zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten.

Die Schuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag ist bei der Emittentin erhältlich. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Inhaberschuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Nach Eingang und Prüfung des Zeichnungsscheins erklärt die Emittentin die Annahme der Zeichnung vorbehaltlich der Einzahlung des Anleihekaptals und fordert den Anleger in Textform (E-Mail, Fax, Brief) zur Einzahlung des Anleihekaptals zuzüglich Stückzinsen auf.

Die gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Inhaberschuldverschreibungen nach Bezahlung des Erwerbspreises geliefert. Die Lieferung der Inhaberschuldverschreibungen wird die Emittentin unmittelbar nach Zahlungseingang bei der Zahlstelle veranlassen. Fristen hierfür bestehen nicht. Allerdings kann die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen, die die Clearstream Banking AG nach Weisung der Zahlstelle abgewickelt, aus technischen Gründen einige Tage in Anspruch nehmen.

7.10.6 Zeichnungsreduzierung

Die ProReal Secur 2 GmbH behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne die Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Inhaberschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich durch die Emittentin auf dem Postweg. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Es gibt keine Möglichkeiten der Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger.

7.10.7 Potenzielle Anleger, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Inhaberschuldverschreibungen institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein bevorzugtes Bezugsrecht für die Inhaberschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

7.10.8 Zahlstelle

Zahlstelle für die Inhaberschuldverschreibungen ist Quirin Privatbank AG, Bürgermeister-Smidt-Str. 76, 28195 Bremen.

Die Emittentin überweist die Zinsen und den Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag) vor Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaberschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Inhaberschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

7.10.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

7.10.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag abzuschließen.

7.11 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der Inhaberschuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist nicht geplant. Zum Datum des Memorandums ist aber die Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen in den Freiverkehr einer oder mehrerer Börsen geplant. Ein entsprechender Antrag wurde noch nicht gestellt. Auch vor der Aufnahme des Handels im Freiverkehr ist ein Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen möglich.

Es bestehen zum Datum des Memorandums keine von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere der gleichen Kategorie wie die der gegenständlichen Inhaberschuldverschreibung. Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emissionen wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen zum Erwerb anbieten. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurde noch nicht gestellt. Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediärs für den Sekundärhandel.

8 Anleihebedingungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ der ProReal Secur 2 GmbH – WKN A3E5UQ /ISIN DE000A3E5UQ0

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung „ProReal Secur 2 – 6,5%“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1. **Anleihegläubiger** bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde;
- 1.2. **Anleiheschuldnerin** bezeichnet die ProReal Secur 2 GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 170177;
- 1.3. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- 1.4. **Gesamtnennbetrag** bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der Schuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 15.000.000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
- 1.5. **Kapitalmarktverbindlichkeit** bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten;
- 1.6. **Methode 30/360** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird;
- 1.7. **Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)** meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
- 1.8. **TARGET2-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;
- 1.10. **Zahlstelle** ist die Quirin Privatbank AG, Bürgermeister-Smidt-Str. 76, 28195 Bremen;
- 1.11. **Zinslauf** bezeichnet den in Ziff. 3.3. bestimmten Zeitraum.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

- 2.1. **Nennbetrag und Stückelung:** Die Schuldverschreibung „ProReal Secur 2 – 6,5%“ der Anleiheschuldnerin im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) ist in bis zu 150 Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 100.000 Euro eingeteilt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt. Die Anleiheschuldnerin ist ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, den Gesamtnennbetrag einmalig oder mehrmalig um bis zu Euro 15.000.000 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) auf bis zu Euro 30.000.000 (in Worten:

dreißig Millionen Euro) zu erhöhen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2. Verbriefung: Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (im Folgenden „**Globalurkunde**“ genannt) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch die Anleiheschuldnerin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3. Begebung weiterer Finanzierungstitel: Die Begebung weiterer Anleihen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziff. 7. unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1. Zinssatz: Die Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ werden mit 6,5 % p. a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen nach Ablauf einer Zinsperiode.

3.2. Zinsberechnungsmethode: Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1. für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach der Methode 30/360.

3.3. Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperioden: Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Zinstermin bis zum nächsten Zinstermin (einschließlich) wird „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 01. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 05. Januar 2022 fällig. Sollte es sich bei dem Tag nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Rückzahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 06. Januar 2026 fällig.

3.4. Verzug: Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1. nach der Zinsberechnungsmethode 30/360 berechnet.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug, Übertragung, Rückerwerb

4.1. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ beginnt am 01. September 2021 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9. und 10. am 31. Dezember 2025. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden „**Rückzahlungstag**“ genannt) zurückzuzahlen; mithin am 06. Januar 2026. Sollte es sich bei dem Tag nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Rückzahlung am folgenden Bankarbeitstag. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Laufzeit einmal um zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger

bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 11 bekanntzumachen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Inhaberschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.

- 4.2. Verzug:** Soweit die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1. nach der Zinsberechnungsmethode 30/360 verzinst.
- 4.3. Übertragung:** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich.
- 4.4. Rückerwerb eigener Schuldverschreibungen:** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

5. Zahlstelle

- 5.1. Funktion der Zahlstelle:** Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3. und 4. geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne das – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- 5.2. Benennung anderer Zahlstelle:** Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.
- 5.3. Bekanntmachung Benennung anderer Zahlstelle:** Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 13. oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

6. Zahlungen

- 6.1. Zahlung und Währung:** Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3. und Ziff. 4. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.
- 6.2. Art und Weise der Zahlungen:** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 6.3. Zahlungen am Bankarbeitstag:** Ist ein Zinstermin oder Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächsten Tag geleistet, der ein Bankarbeitstag ist, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

7. Rang, Negativerklärung

- 7.1. Rangstellung:** Die Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
- 7.2. Negativerklärung:** Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin stehen oder diesen im Rang vorgehen. Ferner verpflichtet sich die Anleiheschuldnerin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.

8. Steuern

- 8.1. Steuereinbehalt:** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 8.2. Steuerpflichten der Anleihegläubiger:** Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

- 9.1. Anleihegläubiger:** Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ für den Anleihegläubiger nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.
- 9.2. Anleiheschuldnerin:** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Anleiheschuldnerin aus wichtigem Grund in der Person der Anleihegläubiger nicht mehr zumutbar ist.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

- 10.1. Kündigung aus wichtigem Grund:** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu

verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 10.1.1. die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt; oder
- 10.1.2. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- 10.1.3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 10.1.4. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden „**Pflichtverletzung**“ genannt) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 10.1.5. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (zum Beispiel einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne von §§ 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 10.2. **Form der Kündigung:** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung geschuldeter Beträge, ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.
- 10.3. **Wirksamkeit der Kündigung:** Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1. und der Ziff. 10.1.4. wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Schuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1. und/oder der Ziff. 10.1.4. gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgrund/-gründe der Ziff. 10.1.2., Ziff. 10.1.3. und/oder Ziff. 10.1.5. vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Anleiheschuldnerin unter www.proureal-secur.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen

12.1. Änderung der Anleihebedingungen: Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) geändert werden. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung ist die Vereinbarung einer Nachschusspflicht nicht möglich (§ 5 Abs. 1 S. 3 SchVG).

12.2. Beschlussfassung: Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß 12.2.1 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß 12.2.2 getroffen:

12.2.1 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

12.2.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des §18 Absatz 4 SchVG statt. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

12.3. Nachweis der Berechtigung: Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlussfassung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.

12.3. Gemeinsamer Vertreter: Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

13. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Anleiheschuldnerin

- 13.1.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.
- 13.2.** Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- 13.3.** Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des SchVG möglich.

14. Maßgebliches Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 14.1. Maßgebliches Recht:** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 6,5%“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt.
- 14.3. Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 14.4. Maßgebliche Sprache:** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

01. November 2021

ProReal Secur 2 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

9 Finanzanhang – Zwischenabschluss der ProReal Secur 2 GmbH zum 31. August 2021 (geprüft)

9.1 Bilanz zum 31. August 2021

ProReal Secur 2 GmbH,
Hamburg
Bilanz zum 31. August 2021

AKTIVA	31.08.2021 EUR	09.06.2021 EUR	PASSIVA	31.08.2021 EUR	09.06.2021 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	0,00	25.000,00	II. Jahresfehlbetrag	-6.345,34	0,00
	0,00	25.000,00		18.654,66	25.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	24.760,82	0,00	B. Rückstellungen		
	24.760,82	0,00	1. Sonstige Rückstellungen	5.280,00	0,00
	24.760,82	0,00		5.280,00	0,00
	24.760,82	25.000,00	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	826,16	0,00
				826,16	0,00
	24.760,82	25.000,00		24.760,82	25.000,00

9.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 09. Juni 2021 bis zum 31. August 2021

ProReal Secur 2 GmbH,
Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung vom
9. Juni bis zum 31. August 2021

	09.06. bis 31.08.2021 EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-6.345,34</u>
2. Ergebnis nach Steuern	<u>-6.345,34</u>
3. Jahresfehlbetrag	<u>-6.345,34</u>

9.3 Anhang zum 31. August 2021

ProReal Secur 2 GmbH

Hamburg

Anhang zum 31. August 2021

I. Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Die ProReal Secur 2 GmbH, Hamburg, wurde am 28. Juli 2021 unter der Handelsregisternummer HRB 170177 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Der Zwischenabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ansatzwahlrechte für Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang, sind in der Bilanz oder im Anhang aufgeführt.

Es wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren verwendet.

Die Gesellschaft ist nach den Größenklassen des § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzuordnen. Die entsprechenden Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs wurden in Anspruch genommen.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten wird zum Nennwert angesetzt.

Die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nennbetrag passiviert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag Euro
Verbindlichkeiten gegenüber One Group GmbH, Hamburg	826,16

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 826,16.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis fünf Jahre und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahre bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

III. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds umfasst grundsätzlich Zahlungsmittel und Zahlungäquivalente. Zahlungsmittel bestehen dabei in Form von Barmitteln und täglich fälligen Sichteinlagen. Zahlungäquivalente betreffen kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Diese haben im Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten. Zum Bilanzstichtag bestehen nur Bankguthaben.

IV. Sonstige Angaben

Vom 09. Juni bis zum 31. August 2021 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

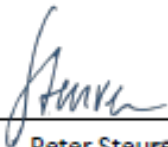
Geschäftsführer

Vom 09. Juni bis zum 31. August 2021 wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer:	Malte Thies	Beruf: Diplom-Bankbetriebswirt
Geschäftsführer:	Peter Steuerer	Beruf: Steuerberater

Unterschrift der Geschäftsführung

Hamburg, 01.09.2021


Peter Steuerer

Hamburg, 01.09.2021


Malte Thies

9.4 Kapitalflussrechnung vom 09. Juni 2021 bis 31. August 2021

ProReal Secur 2 GmbH
Hamburg

Kapitalflussrechnung
vom 09. Juni bis 31. August 2021

	09.06.- 31.08.2021 EUR
1. Periodenergebnis	-6.345,34
2. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.106,16
3. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-239,18</u>
4. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	25.000,00
5. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>25.000,00</u>
6. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>24.760,82</u>
7. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
8. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>24.760,82</u></u>
Zusammensetzung Finanzmittelfonds	
Guthaben bei Kreditinstituten	24.760,82
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	<u><u>24.760,82</u></u>

9.5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ProReal Secur 2 GmbH, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss der ProReal Secur 2 GmbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. Juni bis zum 31. August 2021, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. August 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. Juni bis zum 31. August 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. September 2021

nbs partners

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Tobias Schreiber
Wirtschaftsprüfer



Boris Michels
Wirtschaftsprüfer

10 Glossar

Begriff	Erläuterung
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Inhaberschuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Tilgung.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Clearstream Banking AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften beziehungsweise Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen beziehungsweise Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus zum Beispiel aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft beziehungsweise Stammkapital einer GmbH -, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Emittentin.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, das heißt ordentliche oder seltener unregelmäßige, das heißt außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung usw.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden.

	Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalurkunde	Sammelurkunden für Wertpapiere. Dienen der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Das heißt, wer die Inhaberschuldverschreibungen besitzt, ist somit praktisch auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
ISIN	International Security Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen in der Regel zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Laufzeit	Die Laufzeit einer Anleihe kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes Kapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 Euro betragen.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.

Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.
------------------	---------------------------------------